

An

die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksämter

nachrichtlich an

die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Datenschutzbeauftragte  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bearbeiterin	Schwalm
Zeichen	VM 5
Dienstgebäude: Fehrbelliner Platz 2 10707 Berlin	♿
Zimmer	3107
Telefon	90139-3333
Fax	90139-3334
intern	9139-3333
Datum	31.07.2019

## Rundschreiben SenStadtWohn V M Nr. 04 / 2019

### Vergabe- und Vertragswesen Hinweis auf Inkrafttreten der VOB/A 2019

Die Änderungsverordnung zu der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) und der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit – VSVgV) ist am 18. Juli 2019 in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27, Ausgabetag: 17. Juli 2019). Damit sind die Abschnitte 2 und 3 der VOB/A in der Ausgabe 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2) in Kraft getreten und anzuwenden. Dies folgt aus der Änderung der statischen Verweise in § 2 VgV sowie in § 2 VSVgV.

Der Abschnitt 1 der VOB/A ist über den dynamischen Verweis im § 55 der AV LHO mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BANz AT 19.02.2019 B2) anwendbar.

#### 1. Wesentliche Änderungen im Abschnitt 1

##### Zu den §§ 3a Absatz 1 und 3b Absatz 2:

Auch im Abschnitt 1 der VOB/A wird die Wahlfreiheit zwischen Öffentlicher Ausschreibung und Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb eingeführt (§ 3a Absatz 1 VOB/A). Der Auftraggeber darf frei zwischen beiden Verfahrensarten wählen. Insoweit entfällt der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung. Ergänzend wird das Verfahren der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb in § 3b Absatz 2 VOB/A detaillierter als bisher geregelt.

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail  
anja.schwalm@sensw.berlin.de  
post@sensw.berlin.de \*

Internet  
www.stadtentwicklung.berlin.de

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Fahrverbindungen:

 3, 7 Fehrbelliner Platz  
 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE5310000000010001520	BIC: MARKDEF1100

### Zu § 3a Absatz 2 und Absatz 3:

Der DVA hat in Umsetzung der Beschlüsse des Wohngipfels vom 21.9.2018 die Wertgrenzen für Bauleistungen zu Wohnzwecken befristet bis 31.12.2021 angehoben. Sie betragen für eine Freihändige Vergabe 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer und für eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb 1 Mio. Euro ohne Umsatzsteuer. Die befristete Anhebung der Wertgrenzen gilt auch im Land Berlin. (Siehe Nr. 4)

Bauleistungen für Wohnzwecke sind solche, die der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Erweiterung, der Aufwertung, der Sanierung oder der Instandsetzung bestehenden Wohnraums dienen. Eine Aufwertung, Sanierung oder Instandsetzung von Wohnraum kann z.B. in der Verbesserung der energetischen Qualität oder der Erhöhung des Ausstattungsstandards liegen, auch in der äußerlichen Sanierung/Instandsetzung von Wohngebäuden (z.B. Fassade, Dach). Umfasst sind auch Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Neubau von Wohnraum oder Aufwertung bestehenden Wohnraums, z.B. Zufahrtsstraßen für Wohngebiete, Ver- und Entsorgungsleitungen oder emissions- bzw. immissionsmindernde Maßnahmen, z.B. zur Reduzierung von Lärm oder Erschütterungen in Wohnräumen. Wohnzwecken dienen grundsätzlich auch städtebauliche Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes. Wohnzwecke müssen nicht der alleinige und auch nicht der Hauptzweck der Bauleistung sein. Es genügt, wenn die Wohnzwecke nicht nur untergeordneter Natur sind.

Auf die Geltung der im Übrigen von § 3a Abs. 2 und Absatz 3 VOB/A abweichenden Wertgrenzen bei der Vergabe von Bauleistungen im Land Berlin wird hingewiesen (Nr. 3.4 AV zu § 55 LHO).

### Zu § 3a Absatz 4:

Ein Direktauftrag wird bis zu einer Wertgrenze von 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer ermöglicht. Bis zu diesem Betrag kann unter der Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eine Bauleistung ohne Vergabeverfahren direkt vergeben werden. Zwischen den Auftragnehmern soll gewechselt werden.

### Zu den §§ 6a Absatz 5 und 6b:

Die Eignungsprüfung wird flexibilisiert. Zum einen kann der Auftraggeber bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro auf einzelne Angaben zur Eignung verzichten, wenn dies durch Art und Umfang des Auftrags gerechtfertigt ist. Hiervon ausgenommen bleiben Angaben, die die Zuverlässigkeit im engeren Sinne betreffen, insbesondere, ob das Unternehmen Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung entrichtet hat und bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist. Auf die Eintragung in das Berufsregister darf ebenfalls nicht verzichtet werden.

Auf folgende Nachweise darf bis zur o. a. Wertgrenze verzichtet werden:

- Umsatz, bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Referenzen, der letzten fünf abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Anzahl der Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Angaben, ob ein Insolvenzverfahren oder vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet wurde
- Angaben, ob sich ein Unternehmen in Liquidation befindet

Zum anderen wird festgelegt, dass auf die Vorlage von Nachweisen verzichtet wird, wenn die den Zuschlag erteilende Stelle bereits im Besitz dieser Nachweise ist.

Auch die Eignungsprüfung im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs wird erleichtert. Bislang sah die VOB/A vor, dass (alle) Bewerber ihre Nachweise bereits mit dem Teilhmantrag vorlegen. Die Regelung wird dahingehend konkretisiert, dass im Teilnahmewettbewerb zunächst Eigenerklärungen verlangt werden können und die Bestätigung durch Nachweise nur noch von denjenigen Bewerbern verlangt wird, die für die Aufforderung zur Angebotsabgabe in Frage kommen.

Die Bewerber/Bieter der engeren Wahl werden aufgefordert, die die Eigenerklärungen bestätigenden Nachweise vorzulegen. Dabei sollte der Bewerber/Bieter auch angeben können, bei welchem anderen Bauvorhaben der Vergabestelle Nachweise vorgelegt wurden, die zum Zeitpunkt dieser Ausschreibung noch gültig sind.

Zu den §§ 8 Absatz 2 Nummer 4, 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe k), 13 Absatz 3, 16 Absatz 1 Nummer 7 und 9:

Die VOB/A regelt künftig, unter welchen Voraussetzungen die Abgabe mehrerer Hauptangebote möglich ist. Grundsätzlich soll die Abgabe mehrerer Hauptangebote zugelassen sein, unabhängig davon, ob sich die Hauptangebote sachlich-technisch oder nur preislich unterscheiden. Der Auftraggeber kann aber in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festlegen, dass nur ein einziges Angebot je Bieter abgegeben werden darf.

Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. Die Regelung soll insbesondere verhindern, dass ein Konvolut aus Ausschnitten des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses eingereicht wird, die erst in ihrer Kombination vollständige Angebote ergeben. Der Auftraggeber soll klar erkennen können, wie viele Angebote eingereicht wurden. Jedes Hauptangebot muss somit auch alle geforderten leistungsbezogenen Unterlagen enthalten (insbesondere Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise). Unternehmensbezogene Erklärungen, Angaben und Nachweise müssen hingegen nicht jedem Hauptangebot beigelegt werden. Der Nachweis der Eignung dient der Prognose, ob das Unternehmen in der Lage sein wird, die Leistung vertragsgerecht auszuführen. Diese Prognose lässt sich bei mehreren Hauptangeboten eines Bieters innerhalb desselben Vergabeverfahrens auch auf seine weiteren Hauptangebote übertragen. Das gilt jedenfalls dann, wenn die (weiteren) Hauptangebote keine technischen Lösungen enthalten, für deren Ausführung höher qualifiziertes Personal erforderlich wäre. Darüber hinaus gilt auch hier die Neuregelung in § 6a, wonach bereits vorliegende gültige Eignungsnachweise nicht nochmals gefordert werden.

Zu § 12 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe r):

Künftig ist der Auftraggeber verpflichtet, in den Vergabeunterlagen oder in der Auftragsbekanntmachung die Zuschlagskriterien anzugeben. Werden mehrere Zuschlagskriterien festgelegt, so ist eine Gewichtung der Zuschlagskriterien in den Vergabeunterlagen mit anzugeben.

Zu § 16a:

Die Regelung zum Nachfordern von Unterlagen wird neugestaltet. Es wird deutlicher als bisher geregelt, welche Arten von Unterlagen nachzufordern sind. Die Regelung stellt insbesondere klar, dass auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen wie etwa Produktangaben der Nachforderung unterliegen. Anders als bisher darf der Auftraggeber zu Beginn des Vergabeverfahrens festlegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird. Diese Festlegung ist in der Bekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen kundzutun.

Zu § 16d:

Die Änderung des § 16d regelt den Umgang mit Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung und dient der Angleichung an die Regelung des Abschnitts 2.

Zu § 24:

Für die Vergabe von Bauleistungen einer Auslandsdienststelle im Ausland oder einer inländischen Dienststelle, die im Ausland dort zu erbringende Bauleistungen vergibt, werden Erleichterungen von der VOB/A in einem neuen § 24 VOB/A vorgesehen.

## **2. Wesentliche Änderungen in den Abschnitten 2 und 3**

Abschnitte 2 und 3 wurden vorwiegend redaktionell geändert. Änderungen von Vorschriften des GWB und der VgV, die auch in der VOB/A abgebildet werden, wurden nachvollzogen. Die Neuregelungen zur Abgabe mehrerer Hauptangebote und zum Nachfordern von Unterlagen werden inhaltsgleich übertragen. Nach Ablauf der Fristen zur elektronischen Kommunikation konnten die Übergangsregelungen ersatzlos gestrichen werden.

In Abschnitt 3 wurde nun auch eine ausdrückliche Regelung zum Abschluss von Rahmenvereinbarungen eingeführt. Um gleichlautende Regelungen innerhalb der VOB/A vorzusehen, wurde weitgehend die Formulierung aus § 4a EU VOB/A übernommen. Davon abweichend sieht die Regelung eine längere Höchstlaufzeit von sieben Jahren vor, die durch die Richtlinie 2009/81/EG einge-räumt wird.

## **3. Formulare**

Die Formulare mit den Änderungen der VOB/A Abschnitt 1-3 stehen in kürze sowohl in der ABau als auch auf der Vergabeplattform Berlin zur Verfügung und werden mit gesonderten Rundschreiben veröffentlicht. Bis dahin sind die Entscheidungen zu mehreren Hauptangeboten bzw. zur Nachforderung von Unterlagen in der Bekanntmachung bzw. in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes gesondert anzugeben.

## **4. Änderung von Rundschreiben**

Das Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 01/2015 vom 16.02.2015 tritt außer Kraft, da die Wertgrenzen bereits in die AV zu § 55 LHO unter Nr. 3.4 aufgenommen wurden.

Das Rundschreiben StadtWohn V M Nr. 01 / 2019 vom 06.03.2019 tritt mit diesem Rundschreiben außer Kraft.

Das Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 05 / 2016 vom 10.10.2016 wird nur insoweit geändert, als es die Anwendung der VOB/A, Abschnitt 1 in der Ausgabe 2016 betrifft.

Die Gesamtausgabe VOB 2019 wird voraussichtlich im Herbst erscheinen.

Die Änderungen in Teil C der VOB/A Ausgabe 2019 werden mit gesondertem Rundschreiben in Kraft gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Pohlmann